



## 2.14 Inobhutnahme von Kindern, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) gem. § 42 SGB VIII

---

### **Vorbemerkung:**

Inobhutnahme ist eine Schutzmaßnahme der Jugendämter für Kinder und Jugendliche, die sich in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befinden. Soweit notwendig, werden die Betroffenen in einer sicheren Umgebung (Obhut) vorübergehend aufgenommen und untergebracht. vgl. § 42 und § 8a Abs.3 S.2 SGB VIII

Die **Zielgruppe** umfasst Minderjährige, die

- um Obhut bitten,
- vor dringender Kindeswohlgefährdung zu schützen sind oder
- die unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland reisen und sich weder Personensorgeberechtigter – noch Erziehungsberechtigter in Deutschland aufhalten.

### **Ziele der Inobhutnahme**

- Grundversorgung und Sicherstellung von angstfreier und sicherer Umgebung
- Krisenintervention und Sicherstellung pädagogischer Betreuung
- Ggf. Psychologische Betreuung
- Abklärung des Gesundheitszustandes
- Abklärung der Signale traumatischer Belastungen
- Abklärung welche Umstände zur Inobhutnahme/Flucht geführt haben
- ggf. Herstellung des Kontaktes zu Bezugspersonen
- Strukturierung des Alltags (Schule, Ausbildung, Freizeit)
- Rückführung/Familienzusammenführung oder Überleitung in geeignete Anschlussmaßnahmen
- Perspektivklärung

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Minderjährige **bei geeigneten Personen**, in **geeigneten Einrichtungen** oder in **sonstigen Wohnformen** vorübergehend unterzubringen.

### **Geeignete Einrichtungen und sonstige Wohnformen**

In dem Sinne geeignet, sind Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstige Wohnformen, die über ein spezielles Angebot der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII verfügen, dieses konzeptionell beschrieben haben und entsprechend über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen.

### **Rahmenbedingungen**

- Eine ortsnahe Unterbringung ist in der Regel vorzuziehen.
- Säuglinge, Kleinkinder und noch nicht schulpflichtige Kinder sind vorzugsweise bei geeigneten Personen oder in familienanalogen Angeboten unterzubringen, wo ihre frühkindlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. (Bindungsorientierte pädagogische Arbeit) s. *Fachpapier LVR/LWL „ Junge Kinder in Angeboten der stationären Erziehungshilfe“ Juni 2016*<sup>1</sup>
- Geschwister sollten möglichst gemeinsam untergebracht werden.
- Die Einrichtungen sollten gut erreichbar, jederzeit zugänglich (Rund-um-die-Uhr-Betreuung) und allgemein bekannt sein.
- Die Kooperation mit dem Jugendamt und der Polizei muss gewährleistet sein.
- In der Regel sollten für diese Angebote eigenständige Gruppen vorgehalten werden.
- Sofern einzelne, eingestreute Inobhutnahmeplätze in Wohngruppen belegt werden sollen, muss für die Aufnahme und die Krisenintervention eine (übergreifende/ergänzende) entsprechende sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen. (zuständig ausschließlich für die Betreuung der Inobhutnahmeplätze)
- Dementsprechend dürfen Alltagsgeschehen und Gruppenprozesse nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.
- Überbelegungen sind melde – und genehmigungspflichtig

### **Personal:**

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gilt das Fachkräftegebot. Speziell ausgebildete Fachkräfte (Krisenintervention, Traumapädagogik) werden empfohlen.

### **Betreuungsschlüssel:**

1:1 bis 1:1,69

**Platzzahl:** Die Platzzahl von 9 Plätzen pro Gruppe darf nicht überschritten werden.

### **Räumlichkeiten:**

Es gelten die Mindeststandards für Einrichtungen der Jugendhilfe.

Eine räumliche Abgrenzung, insbesondere bei einzelnen vorgehaltenen Inobhutnahme-Plätzen, ist sinnvoll.

Aufgrund der steigenden persönlichen Belastungen bei den jungen Menschen sollten in der Regel Einzelzimmer vorgehalten werden.

---

1

[http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/hilfen\\_zur\\_erziehung\\_1/aufsicht\\_\\_ber\\_station\\_re\\_einrichtungen/par45\\_sgb\\_viii/FirstSpirit\\_146830767830716\\_1374\\_junge\\_kinder\\_in\\_stationaerer\\_erziehungshilfe\\_internet.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf)

### **Rahmenbedingungen Unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)**

Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe für die Inobhutnahme von UMA. Jedoch sollten die speziellen individuellen Bedarfe der UMA Berücksichtigung finden. Dementsprechend ist ein spezielles Konzept zur Betreuung von UMA vorzuhalten. Bei der Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen sollten über die notwendigen fachlichen Qualifikationen hinaus sprachkompetente und/oder interkulturell erfahrene Mitarbeiter/innen eingesetzt werden

Junge UMA sollten möglichst mit Geschwistern, befreundeten Minderjährigen bzw. Minderjährigen gleicher Herkunft in altersentsprechenden Settings untergebracht werden.

Insbesondere weibliche UMA benötigen einen speziellen Schutzraum und entsprechende Begleitung.

Bei der Zielgruppe der UMA können aufgrund der speziellen Situation im Bedarfsfall auch Doppelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Eine geschlechterspezifische räumliche Trennung ist notwendig.

*(s. Standardpapier zur Unterbringung von UMF in Abstimmung des MFKJKS mit den LJÄ NRW und den kommunale Spitzenverbänden)*

(September 2016)

